



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2004	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juni 2004	Nr. 26
------	---	--------

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Berichtigung des Gesetzes Nr. 1545 Fünftes Gesetz zur Änderung des Saarländischen Wassergesetzes. Vom 2. Juni 2004	1246
Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammelsberg/Atzbüsch. Vom 10. Mai 2004	1246
Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Landesamt für Finanzen. Vom 27. Mai 2004	1250
Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation. Vom 3. Juni 2004	1250
Erlass betreffend Verfahrensweise nach Kündigung der tariflichen Arbeitszeitbestimmungen und Vereinheitlichung der bisherigen Verfahrensweise nach Kündigung der Tarifverträge zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld. Vom 24. Mai 2004	1254
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 17. Mai 2004	1259
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1259
Bekanntmachungen von Liquidationen	1273
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern	1273
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1273
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1274
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der Programmrichtlinien für die Sendungen der Körperschaft Deutschlandradio. Vom 21. April 2004	1281
• Bekanntmachung der Betriebsgesellschaft Abfallverwertungsanlage Velsen mbH Saarbrücken. Vom 27. Mai 2004	1285
• Wettbewerbsergebnisse Sporthalle West des Gebäudemanagement (GMS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS)	1286

I. Amtliche Texte

Gesetze

230 **Berichtigung** **des Gesetzes Nr. 1545 Fünftes Gesetz zur Änderung** **des Saarländischen Wassergesetzes**

Vom 2. Juni 2004

Das Gesetz Nr. 1545 Fünftes Gesetz zur Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 982) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 19b Abs. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung zum Zwecke

- a) der Eigenversorgung über die erlaubnisfreie Benutzung nach § 33 Abs. 1 WHG hinaus,
- b) der Bodenbewässerung,
- c) der Absenkung des Grundwasserspiegels bei Baumaßnahmen,
- d) der Grundwasserbeobachtung und -untersuchung,

wenn die Entnahmemenge 2.000 Kubikmeter im Jahr nicht übersteigt;“

2. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gemeinsames Ministerialblatt Saarland“ durch die Worte „Amtsblatt des Saarlandes“ ersetzt.

Saarbrücken, den 2. Juni 2004

Der Minister für Umwelt

Im Auftrag
Hurth

Verordnungen

226 **Verordnung** **über das Naturschutzgebiet Hammelsberg/Atzbüsch**

Vom 10. Mai 2004

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 201 ha wird zum Naturschutzgebiet

erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Hammelsberg/Atzbüsch“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Perl auf der Höhe zwischen der Landesgrenze im Süden und der Autobahntrasse im Norden.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

Gemeinde Perl,

Gemarkung Perl (auf Blatt Nr. 3),

Flur 3,

Nr. 1727/7, 3802/1727, 1727/3, 3798/1727, 3797/1727, 3840/1727, 3778/1727, 1727/4, 3775/1727 bis 3773/1727, 3857/1727, 3856/1727, 3771/1727 bis 3769/1727, 3768/1694, 3767/1694, 1694/1, 3781/1694, 1694/2, 3784/1694 bis 3787/1694, 3788/1727 bis 3790/1727, 1727/1, 3794/1727, 1727/2, 3807/1840

sowie Teile aus Nr. 1727/5 und 1726/1;

Gemarkung Oberperl (auf Blatt Nr. 3),

Flur 3,

Nr. 3738/1693, 3280/1696, 3565/1696, 3564/1696, 3467/1696, 3466/1696, 3277/1696, 3276/1696, 3401/1696 bis 3399/1696, 1696/3, 2092/2, 3428/1698, 3429/1698, 3430/1701, 1706/1, 1708/1, 3436/1714, 3437/1716, 3438/1719, 3439/1722, 3440/1723, 3441/1697, 3427/1644, 1623/1,

2811/1587, 2812/1595, 4270/1599, 2817/1602, 2818/1602, 2822/1603, 2823/1607, 2829/1609, 2830/1614, 3416/1644, 3415/1644, 3414/1644, 3413/1644, 3920/1324, 1525, 3658/1524, 1519/1, 1515/1, 1514, 1503/2, 1503/1, 1496/1, 1493/1, 1486, 1487, 2953/1484, 1481/1, 2584/1478, 1472 bis 1475, 1468, 1469, 4143/1451, 1445/1, 3943/1442, 1436/1, 1432, 1429, 1428, 1425, 4260/1424, 4259/1421, 4258/1420, 4257/1417, 4256/1416, 1413, 2952/1409, 1407/1, 1402, 1399, 1398, 1395, 1394, 1391, 1390, 2992/1387, 1383/1, 1368/1, 1365/2, 1353/1, 3641/1345, 1345/1, 1341/1, 1337/1, 1333 bis 1336, 1329/1, 1325/1, 3921/1324, 3411/1317, 4046/1317, 4045/1312, 1305/1, 3952/1305, 3954/1312, 536/1, 533/1, 532/1, 529, 527/1, 526/1, 526/2, 525/1, 523, 521/1, 518/1, 516, 3158/513, 512, 511, 509/1, 506/2, 505, 504, 1239/3, 3502/1239, 1239/2, 2261/1239, 2716/1239, 2717/1239, 2479/1239, 2478/1239, 4010/1239, 4011/1239, 2942/1239 bis 2941/1239, 1274, 1275, 1276/1, 1278, 1280, 1283/1, 1285, 1286, 1289, 1290, 1291 bis 1293, 1296, 1297, 1300, 1302, 1304, 1241/1, 1242 bis 1245, 1246/1, 1248, 1249, 1250/1, 1253/1, 1254, 1255, 1256/1, 1258, 1259/1, 1261 bis 1264, 1265/1, 1268/1, 1269 bis 1273

(auf Blatt Nr. 2): 1168, 3048/1169, 3049/1169, 1170 bis 1174, 1175/1, 2882/1177, 1179, 1180/1, 1182/1, 1185/1, 1190/1, 1196/1, 1198, 1199, 1201/1, 1202, 1205/1, 1209/1, 1214/1, 1215 bis 1218, 1224/1, 1227/1, 3051/1229, 1230 bis 1233, 1234/1, 1237, 1238, 4063/1239, 3916/909, 3917/910, 3918/907, 3919/908, 4/1, 4/2, 3124/4, 4395/3, 2/21, 958, 957

sowie Teile (auf Blatt Nr. 3) aus Nr. 1617/2, 1620/1, 1621/1, 1625/1, 3423/1628, 3424/1629, 1633/1, 1636/1,

1637/1, 2799/1640, 2800/1640, 1641/1, 3844/1641, 1696/1, 1696/2, 3739/1696, 2851/2068, 2065/1, 4322/2062, 1848/1, 4302/1852, 4155/1853, 3055/1854, 2425/1855, 1856/1, 2337/1859, 2338/1859, 1860/1, 1865/1, 4305/1866, 1867, 1868/1, 1870, 4080/1847, 3666/1586, 4145/1462, 4144/1462, (auf Blatt Nr. 2) 1167, 4065/1239, 911/1;

Gemarkung Oberperl (auf Blatt Nr. 1),

Flur 1,
Nr. 3043/1074
sowie Teile aus Nr. 1059/1;

Gemarkung Borg (auf Blatt Nr. 2),

Flur 22,
Nr. 2734/1732, 1732/2 bis 1732/7, 1732/10, 2731/1732, 2732/1732, 2762/1732 bis 2764/1732, 2766/1732, 1737, 1736
sowie Teile (auf Blatt Nr. 1) aus Nr. 1751/2, 1752/4, 1751, 2770/1732;

Gemarkung Sehdorf (auf Blatt Nr. 1),

Flur 1,
Nr. 1054, 1058/2, 1075/1, 734/1, 734/3
sowie Teile aus Nr. 1052, 1053, 1038/2.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in Katasterkarten Maßstab 1 : 1.500 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarten werden im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Merzig-Wadern. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung gemäß § 17 SNG erfolgt

1. zur Erhaltung und Pflege der landschaftlich besonders wertvollen Kuppe des Hammelsberges mit Wiesen, Äckern und Gebüsch an dem Plateau und Laubmischwald an den Hangpartien sowie des großflächigen, naturnahen und für den Naturraum repräsentativen Waldökosystems im Atzbüsch/Köhlenbüsch/Rabüscheck, das durch Vorkommen seltener und pflanzengeographisch bedeutender Arten gekennzeichnet ist,
2. zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 (ABl. EWG Nr. L 103/1) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49 EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223/9) für Vogelarten gemäß Anhang I, wie z. B. Wespenbussard, Grauspecht und Neuntöter,
3. zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) für

- a) Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie Kalk-Halbtrockenrasen, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Magere Flachland-Mähwiesen,
 - b) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Spanische Flagge und Skabiosen-Scheckenfalter,
4. wegen seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit Aussichtspunkt über das Moseltal,
 5. für landeskundliche, wissenschaftliche Untersuchungen seiner geologischen Besonderheit, der Tier- und Pflanzengemeinschaften und ökologischer Zusammenhänge.

§ 3

Verbote und Regelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Nutzungen und Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.
3. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten.
4. Wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wild lebende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.
5. Hunde in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli frei laufen zu lassen.
6. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen.
8. Pflanzenschutzmittel — außer auf Ackerflächen — einzusetzen.
9. Pflanzenvernichtungsmittel einzusetzen.

(2) Mähwiesen dürfen ein- bis maximal zweischürig gemäht werden.

(3) Düngung darf nur nach dem Entzug durch Ernte erfolgen; auf Grünland werden Gülle und Klärschlamm ausgeschlossen.

(4) Beweidung darf nur auf bisher beweideten Flächen oder nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans vorgenommen werden.

(5) In Waldbeständen darf nur nach den Regeln des naturgemäßen Waldbaus gewirtschaftet werden (kahl-schlagsfreie Einzelstammnutzung), wobei

1. ein Totholz- bzw. Biotopholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldbestände auf der Fläche verbleiben soll,
2. Nadelholzbestände bei Bewirtschaftung in natur-nahe Bestände umgewandelt werden sollen.

(6) Neuanpflanzung von Obstbäumen ist in Form der Streuobstwiese (max. 60 Bäume/ha) erlaubt.

(7) Die Nutzung bestehender Wege, Straßen, Leitungen und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.

(8) Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Unaufschiebbarkeit dürfen Arbeiten in der übrigen Zeit vorgenommen werden.

(9) Die Ausübung der Jagd ist nach § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes zulässig.

(10) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 933) sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(11) Die bisher ausgeübte Wassergewinnung ist zulässig.

(12) Das Sammeln von Beeren, Früchten, Kräutern und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

§ 4

Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Regelungen nach § 3 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan vom Landesamt für Umweltschutz aufgestellt. Auf ausgedehnten Waldflächen wird der Pflege- und Entwicklungsplan mit der für die Bewirtschaftung zuständigen Stelle abgestimmt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden unter Leitung des Landesamtes für Umweltschutz durchgeführt. § 35 Saarländisches Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden. Die Empfehlungen für die Pflege von Biotopflächen in der offenen Landschaft

vom 28. September 1995 (GMBL. S. 599) sollen beachtet werden.

(3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Gemeinde Perl, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1

- Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- Nr. 2 ohne Nutzungsrecht mit einem motorgetriebenen Fahrzeug fährt,
- Nr. 3 außerhalb der Wege Rad fährt oder reitet,
- Nr. 4 ohne Nutzungsrecht wild wachsende Pflanzen einbringt, entnimmt oder schädigt oder ein wild lebendes Tier aussetzt, entnimmt oder stört,
- Nr. 5 einen Hund in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli frei laufen lässt,
- Nr. 6 Entwässerungsmaßnahmen vornimmt,
- Nr. 7 ohne Nutzungsrecht eine Brach- oder Grünlandfläche umbricht,
- Nr. 8 Pflanzenschutzmittel außerhalb von Ackerflächen einsetzt,
- Nr. 9 Pflanzen-Vernichtungsmittel einsetzt.

§ 8

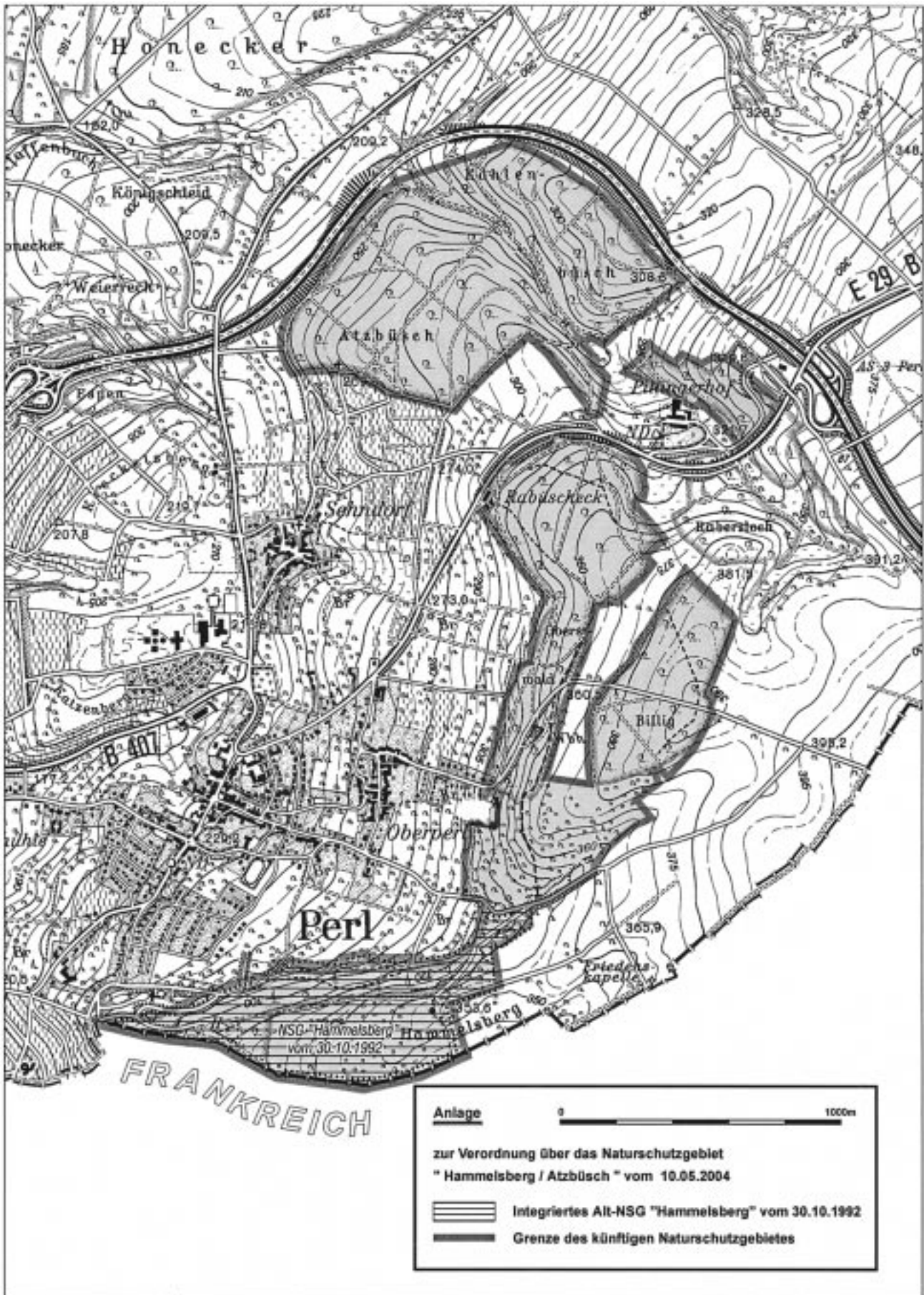
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammelsberg“ vom 30. Oktober 1992 (Amtsbl. S. 1208) außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. Mai 2004

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Mai 2016	Nr. 19
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 2016/2017. Vom 12. Mai 2016	320
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westlich Berus“ (N 6706-302). Vom 9. Mai 2016.	320
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Lückner nordöstlich Oppen“ (N 6506-304). Vom 9. Mai 2016	327
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammelsberg und Atzbüsch bei Perl“ (N 6504-301). Vom 9. Mai 2016	332
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlich Rilchingen-Hanweiler“ (L 6808-305). Vom 9. Mai 2016	339
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Umgebung Gräfinthal“ (N 6808-304). Vom 4. Mai 2016	345
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz und Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsteile auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 12. Mai 2016	352
Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs zur Erprobung einer abweichenden Gestaltung des Unterrichtsangebotes in den Fremdsprachen in den Klassenstufen 5 und 6 an Gemeinschaftsschulen im Saarland. Vom 10. Mai 2016	352

**130 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Hammelsberg und Atzbüsch bei Perl“
(N 6504-301)**

Vom 9. Mai 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 224 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Hammelsberg und Atzbüsch bei Perl“ (N 6504-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Perl, Gemarkungen Perl, Oberperl, Sehdorf und Borg, zwischen der BAB 8 im Norden und der Grenze zu Frankreich im Süden.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Perl. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammelsberg/Atzbüsch vom 10. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1246) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise

Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsblatt S. 603) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. Mai 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

